

Zwischen Josef Risch, Alpvogt der Alpgenossenschaft Malbun, und dem Alpsenn Johann Schlegel in Wartau geschlossener Vertrag betreffend die unter den aufgeführten Bedingungen erfolgte Verpachtung der Vaduzer Alp Malbun.

*Or. (A), AlpA Vaduz, Alb. – Pap. 1 Doppelblatt 46,4 (23,2)/35,3 cm, fol. 2r-v unbeschrieben.
Zur Datierung: Aufgrund der Namensnennung von Johann Peter Rheinberger (*1789-†1874), der ab 1819 Amtsschreiber und Hauptzolleinnehmer beim Oberamt in Vaduz war, 1828 zum Grundbuchführer ernannt wurde und von 1836-1857 als Rentmeister amtierte, kann das Schriftstück wohl zwischen 1819-1836 datiert werden. Mit einem ev. noch zu erbringenden Nachweis über die Amtstätigkeit von Josef Risch als Alpvogt der Alpgenossenschaft Malbun könnte die Datierung des Vertrags genauer vorgenommen werden.*

[fol. 1r] |¹

Kontract

|² zwischen dem ehrsammen Joseph Risch von hier als Alp- |³ genoßvogt der Alp Mallbun¹ an einem, dan dem ehrensa- |⁴ men Johann Schlegel aus der Gemeinde Wartau² die Ver- |⁵ pachtung der obbemelten Alp Mallbun betreffend.

|⁶ Es solle also:

|⁷ 1(s)tens. Vom Wechselmelken bis zum Meßmelken³⁾ der Zeitraum |⁸ 15 Stund festgesetzt sein.

|⁹ 2tens. Auf jeden Neunling verspricht der Senn 44 Pfund Schmalz und |¹⁰ 60 Pfund Käß zu geben.

|¹¹ 3tens. Verspricht hingegen der Alpvogt nammens der Genoß, dem |¹² Senn das Brod, wie gewöhnlich ist, wie auch 3 Virl Mehl, nemlich |¹³ 2 V(ier)tl von Körnen und 1 V(ier)tl von Türken, und das Salz wie vor- |¹⁴ hin abzugeben.

|¹⁵ 4tens. Ist der Hahnenspihler³ vom Sennen unklagbar zu ver- |¹⁶ pflegen.

|¹⁷ 5tens. Sind vom Sennen 2 Alproß beizuschaffen und mit Eisen |¹⁸ und Beschläge zu unterhalten und für die Roß gut zu |¹⁹ stehen.

|²⁰ 6tens. Auf jede 44 Pfund Schmalz sind vom Alpvogt 12 Kreuzer einzuzie- |²¹ hen und dem Sennen zu bezahlen.

|²² 7tens. Hat der Senn die Mallbuner Hüttenknecht nicht nur beizu- |²³ schaffen, sondern auch behörig verpflegen und zu bezahlen.

|²⁴ 8tens. Ist dem Senn und seinen Knechten bei der Ein- und |²⁵ Ausfahrt der Alp von der Genoß jedesmal ein Trunk |²⁶ abzureichen, wie auch die Hütten, Kesse nebst allem |²⁷ andern Geschiff und Geschirr ohnentgeldlich anzuschaf- |²⁸ fen.

|²⁹ 9tens. Hat die Genoß jedesmal dem Knecht 3 Schoppen Wein,

[fol. 1v] |¹ 4 Kreuzer Brod und dem Roß ein Schübel Heu abzugeben. Da- |² gegen hat der Senn das Alprecht, nem(lich) 44 Pfund Schmalz |³ und 88 Pfund Käß abzuführen. Salz und Brod, auch Mehl |⁴ ist vom Senn ohentgeldlich in die Alp zu schaffen.

|⁵ 10^{tens}. Sollte der Senn wider Verhoffen durch Millitär be- |⁶ trächtlich geschädiget werden, so das er sich mit seinen |⁷ Knechten nicht mehr zu erwehren vermöchte, so ist |⁸ der Schaden von der Genoß zu tragen und der Senn |⁹ und die Knechte wie vorm Jahr zu bezahlen.

|¹⁰ Zur Bekräftigung dessen haben sich beede kon- |¹¹ trahierende Theile anher unterschrieben.

|¹² b) Han(d)zeichen des Sennes Joh[ann] Schlegell.

|¹³ Johann Peter Rheinberger⁴ c) Nammens- |¹⁴ unterschreiber.

|¹⁵ Andreaß Bos, Seckhelmeiste(r) als Zeüg.

|¹⁶ Joseph Risch als Zeüg.

a) Folgt durchgestr. ist. – b) Folgt ein M-förmiges Handzeichen. – c) Folgt ein (vorerst) nicht auflösbares Zeichen.

¹ Der Vaduzer Teil im Hochtal Malbun (Gem. Triesenberg/Vaduz) umfasst die Alpen Pradamee und Hahnenspiel im westlichen Teil des Tals. – ² Wartau, SG (CH). – ³ Hahnenspiel, Weidhang am Westrand von Malbun, an der Grenze zu Valüna (Triesen) und Chleistäg (Triesenberg), Gem. Vaduz. – ⁴ Johann Peter Rheinberger (*1789-†1874), ab 1819 Amtsschreiber und Hauptzolleinnehmer beim Oberamt in Vaduz, ab 1828 Grundbuchführer und von 1836-1857 Rentmeister.